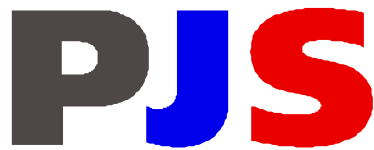


**Trägerverein  
Plattform  
Jura-Südfuss**



**Plattform Jura Südfuss**

**Statuten**

**Geschlechtsneutrale Formulierung:**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Benutzer/innen, verzichtet. Sämtliche Rollen-Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

# **Verein Trägerverein Plattform Jura-Südfuss (TV PJS) mit Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle**

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Trägerverein Plattform Jura-Südfuss» (nachfolgend TV PJS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

## **2. Grundlagen und Zweck**

Grundlagen für diese Statuten bilden das Kernenergiegesetz (KEG) vom 21.3.2003, die Kernenergieverordnung vom 10.12.2004 (KEV), der Konzeptteil Sachplan geologische Tiefenlager vom 2.4.2008 sowie das Konzept regionale Partizipation vom 17.2.2011.

Der Verein TV PJS bildet die Trägerschaft der regionalen Partizipation der Standortregion Jura-Südfuss im Rahmen der genannten Rechtsgrundlagen und hat nachfolgende, nicht abschliessende Aufgaben:

- Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der regionalen Partizipation.
- Er koordiniert und repräsentiert die Standortregion Jura-Südfuss nach aussen und gegenüber Behörden und Bevölkerung mit Recht auf Beschlüsse und Anträge im Namen der Standortregion.
- Er erarbeitet als Dienstleistung Stellungnahmen zuhanden der einzelnen Gemeinden sowie der regionalen Planungsverbände. Diese Stellungnahmen sind für die einzelnen Gemeinden nicht bindend.
- Er schliesst die Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie (BFE) ab (Artikel 3).

## **3. Leistungsvereinbarung mit Bundesamt für Energie (BFE)**

Die jährliche Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie (BFE) regelt die vom Trägerverein wahrzunehmenden Aufgaben und die Abgeltung des BFE an den Trägerverein.

## **4. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge des Bundesamtes für Energie, welche im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarungen festgelegt werden.

Die Vereinsmitglieder (Gemeinden) haben keine Beiträge zu entrichten.

## 5. Mitgliedschaft

Mitglieder sind die Gemeinden der Standortregion Jura-Südfuss. Jede dieser Gemeinden delegiert eine Person in den TV PJS und regelt die Stellvertretung.

Der Delegierte vertritt die Anliegen der Gemeinde im Verein. Er muss nicht dem Gemeinderat angehören. Gemeinden ohne Delegierte werden gemäss Sachplan durch den Kanton vertreten. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung, bestehend aus den delegierten Personen der Gemeinden in der Standortregion Jura-Südfuss
- b. der Vorstand des Vereins
- c. die Rechnungsrevisoren

## 7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden nicht übertragbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit dem BFE

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten.

Zur Fassung von Beschlüssen können Mitgliederversammlungen oder ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden, falls dies mindestens 10 Gemeinden oder der Vorstand verlangen. Die Traktandenliste der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-8 Personen. Er konstituiert sich selbst.

Folgende Chargen müssen besetzt werden:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte, insbesondere die Organisation des Aufbaus der Partizipation und den Partizipationsprozess, und unterzeichnet die

Leistungsvereinbarung mit dem BFE. Der Vorstand ist gleichzeitig die Leitungsgruppe der Regionalkonferenz.

Der Vorstand wählt die Geschäftsstelle und bezeichnet den verantwortlichen Geschäftsführer.

Die Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium leitet die Verhandlungen der Versammlungen. Sind beide verhindert, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder eine Sitzungsleitung.

Das Aktuariat wird durch die Geschäftsstelle geführt.

## **9. Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle.

## **10. Die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle betreut die Administration (Sitzungsadministration, Einladungen, Protokolle, Versand usw.), Finanzverwaltung und Dokumentation. Die Geschäftsstelle wird organisatorisch vom Geschäftsführer geleitet.

Der Geschäftsführer muss nicht Vereinsmitglied (Delegierter) oder Vorstandsmitglied sein. Er hat an der Vorstandssitzung beratende Stimme.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Es sind dies entweder zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsführer.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird frühestens nach Abschluss der Partizipationsprozesse im Rahmen des Sachplanes vollzogen.

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Wird die Auflösung abgelehnt, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. Mai 2011 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.



Aarau, 4. Mai 2011

#### **Für die Gründungsversammlung:**

Der Tagespräsident:

*Hanspeter Jeseneg*

Mitglied des Vorstandes:

*Peter Hodel*

Der Protokollführer:

*Hans Beer*

Mitglied des Vorstandes:

*Hans Fellmann*